



S P I T E X

Hilfe und Pflege zu Hause

Adliswil

STATUTEN



Adliswil

Art. 1 Name, Sitz

Unter dem Namen „Spitex Adliswil“ besteht ein Verein gemäss Art. 66 ff des ZGB mit Sitz in Adliswil.

Art. 2 Zweck

Der Verein bezweckt im Sinne des kantonalen Gesundheitsgesetzes und im Auftrag der Stadt Adliswil die umfassende Pflege und Hilfe zu Hause. Die Spitexdienstleistungen sollen den Aufenthalt in stationären Einrichtungen vermeiden oder verkürzen.

Art. 3 Leitbild

Der Verein fördert ein bedarfsgerechtes Angebot, die Zusammenarbeit im Bereich der Hilfe und Pflege zu Hause sowie die Gesundheitsvorsorge. Er pflegt hierzu die Verbindung zur Stadt, zu den Kirchen, der Ärzteschaft, den Spitälern, den Heimen sowie den anderen Spitex-Dienstleistern.

Art. 4 Mitglieder

Der Verein besteht aus

- a) Einzelmitgliedern
- b) Familienmitgliedern (Ehepaare sowie Eltern oder Alleinerziehende mit unmündigen Kindern im gleichen Haushalt)
- c) Kollektivmitgliedern



Adliswil

Art. 5 Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft von Personen gemäss Art. 4 wird durch schriftliche Beitrittserklärung erworben.

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch schriftliche Austrittserklärung an den Vorstand auf das Ende des Vereinsjahres
- b) mit dem Ausschluss durch den Vorstand, wenn ein Mitglied seinen Verpflichtungen nicht nachkommt und erfolglos gemahnt worden ist
- a) oder dem Ansehen oder den Interessen des Vereins schadet.

Art. 6 Organisation

Die Organe des Vereins sind:

- b) die Generalversammlung
- c) den Vorstand
- d) die Rechnungsrevisoren

Die Generalversammlung

Art. 7 Generalversammlung

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins und findet innerhalb der ersten sechs Monate des Jahres statt.

Ausserordentliche Generalversammlungen sind einzuberufen auf Beschluss der Generalversammlung oder des Vorstands sowie auf schriftliches, begründetes Begehren von mindestens einem Viertel der Mitglieder.

Die ausserordentliche Generalversammlung auf Begehren der Mitglieder hat innert zwei Monaten nach Eingang des Begehrens stattzufinden.

An der Generalversammlung dürfen nur Beschlüsse über traktandierte Geschäfte gefasst werden.



Adliswil

Art. 8 Einladung

Die Einladung zur Generalversammlung ist mindestens drei Wochen vor dem Versammlungstermin im amtlichen Publikationsorgan erstmals zu publizieren. Anträge der Mitglieder sind dem Vorstand bis spätestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin schriftlich einzureichen.

Art. 9 Stimmgewicht und Beschlussfassung

Jedes Einzel-, Familien- oder Kollektivmitglied hat eine Stimme. Beschlüsse werden offen und mit Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst.

Bei Stimmgleichheit gibt der /die Vorsitzende den Stichentscheid.

Bei Wahlen entscheidet die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder vorbehalten bleibt Art. 19.

Art. 10 Aufgaben der Generalversammlung

Aufgaben der Generalversammlung:

- a) Genehmigung des Budgets, der Jahresrechnung und Décharge an den Vorstand
- b) Entgegennahme des Jahresberichtes
- c) Wahl der Vorstandsmitglieder, ausgenommen Delegierte der Stadt
- d) Wahl der Präsidentin/ des Präsidenten
- e) Beschlussfassung über Anträge, die vom Vorstand oder von Mitgliedern vorgelegt werden
- f) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- g) Statutenänderungen
- h) Auflösung des Vereins



Adliswil

Der Vorstand

Art. 11 Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern. Die Amtsdauer beträgt 4 Jahre. Wiederwahlen sind zulässig. Die Vorstandmitglieder haben Anspruch auf Sitzungsgelder. Für besondere Funktionen einzelner Vorstandsmitglieder wird eine angemessene Entschädigung ausgerichtet. Mit Antragsrecht und beratender Stimme, nimmt die Geschäftsleitung an den Vorstandssitzungen teil.

Art. 12 Konstituierung

Der Vorstand konstituiert sich selbst, ausgenommen das Präsidium.

Art. 13 Unterschriftsberechtigung

Der Vorstand bestimmt die Unterschriftsberechtigten und die Art des Zeichnungsrechts.

Art. 14 Aufgaben des Vorstands

Der Vorstand behandelt alle Geschäfte, die nicht gemäss Gesetz oder durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Insbesondere stehen ihm zu:

- a) die Festlegung des Angebots im Rahmen von Art. 2 und 3
- b) Öffentlichkeitsarbeit
- c) Vorbereitung der Geschäfte der Generalversammlung
- d) Genehmigung der Jahresrechnung, des Budgets zh. der GV
- e) Festsetzung der Dienstleistungen
- f) Anstellung und Entlassung der Geschäftsleitung



Adliswil

Die Revisionsstelle

Art. 15 Revisoren; Bezeichnung und Aufgaben

Diese prüfen mindestens einmal jährlich die Rechnungsführung und erstatten der Generalversammlung schriftlich Bericht. Es ist ihnen jederzeit Einsicht in Buchhaltung, Kasse und sämtliche Belege zu gewähren.

Art. 16 Die Mittel des Vereins setzen sich zusammen aus

- a) Mitgliederbeiträge
- b) Erträgen aus dem Vereinsvermögen
- c) Dienstleistungsverrechnungen
- d) Leistungen der Gemeinde aufgrund der Leistungsvereinbarung
- e) Spenden und Legate

Art. 17 Rechnungsjahr

Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 18 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Massgebend für allfällige Forderungen sind die an der Generalversammlung festgelegten statutarischen Mitgliederbeiträge.



Adliswil

Art. 19 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins bedarf einer Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden Vereinsmitglieder.

Art. 20 Vermögensverwendung bei Auflösung

Das Vereinsvermögen muss einer Organisation mit gleicher oder ähnlicher Zielsetzung übertragen werden. Die Beschlussfassung hierfür steht der Generalversammlung zu.

Art. 21

Diese Statuten wurden an der Generalversammlung vom 11. April 2013 genehmigt und ersetzen die Statuten des Vereins vom 13. März 1997.

Adliswil, 11. April 2013

Der Präsident
Heinz Spälti